

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen. 1843-1854 1853

6 (24.2.1853)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 24. Februar 1853.

Bekanntmachung.

Den Gütertransport auf der Großherzoglichen Eisenbahn, hier insbesondere Ermäßigung der Frachttaxen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben zufolge höchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium Nr. 147 v. 11. d. M. die Eisenbahnbetriebsverwaltung gnädigst anzuweisen geruht, Eisen — geschmiedet und gewalzt — welches nachgewiesener Maßen von der pfälzischen Ludwigsbahn auf die diesseitige Bahn zur Versendung nach der Schweiz übergegangen ist, zu dem Frachtsaße von 33 Kreuzern vom Zollzentner von Mannheim bis Haltingen, beziehungsweise 40 Kreuzern bis Basel zu befördern.

Vorstehende höchste Verfügung, mit deren Vollzug **vom 20. dieses Monats** beginnend die Großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen beauftragt ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Februar 1853.

Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. R ü d t.

vdt. Barbiche.

Nro. 2,997.

Vorstehende im Großherzoglichen Regierungsblatte Nr. IV. I. 3. erschienene hohe Verordnung wird hiermit sämtlichen Eisenbahnstellen bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 20. Februar 1853.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Reizenstein.

vdt. Eckardt.

Die Preisbestimmung des Großherzoglichen Regierungsblattes für
das Jahr 1852 betreffend.

Durch die im Großherzoglichen Regierungsblatt Nr. IV. vom 19. d. M. erschienene Bekanntmachung der Redaction des Regierungsblattes ist der Preis desselben für das Jahr 1852 bei einer Bogenzahl von $96\frac{3}{4}$, einschließlich der doppelt zählenden Tabellen und einer Uebersichtskarte der Straßen im Großherzogthum, welche zu einen Kreuzer gerechnet ist, auf

Einen Gulden 14 fr.

per Exemplar festgesetzt worden, wovon sämtliche Großherzogliche Postanstalten mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt werden, daß hiernach für Ueberschubbogen, nach Abzug des vorausbezahlten festen Abonnementspreises von 42 fr. noch zwei und dreißig Kreuzer zu erheben sind, wozu noch weiter für jedes mittelst der Post versendete Exemplar eine dem Verleger zufallende Verpackungsgebühr von drei Kreuzern per Jahr kommt.

Carlsruhe, den 22. Februar 1853.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.
v. Reizenstein.

vdt. C. Frey.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben unter dem 7. Februar d. J. dem Briefträger Andreas Merz in Mannheim, in Anerkennung seiner langjährigen, stets guten und treu geleisteten Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Angestellt wurde:

Eisenbahnportier Johann Münch als Eisenbahnconductor.

Entlassen wurde auf Ansuchen:

Eisenbahnconductor Birmin Beltin von Reichenau.